

Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit

Statuten

§1 Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg-Stadt.
3. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein ist eine Social-Profit-Organisation und verfolgt folgenden Zweck:

1. Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungszentren zu errichten und zu betreiben.
2. Die Schaffung von Freiräumen für verschiedene Aktivitäten und Lebenswelten.
3. Die Förderung von Nachwuchskünstler*innen.
4. Niederschweligen Zugang zu Kultur und Kunst zu ermöglichen.
5. Die Entwicklung und Umsetzung diverser Projekte.
6. Nutzer*innen die Möglichkeit der Mitgestaltung zu geben.
7. Die Arbeit im Sozial- und Präventionsbereich.
8. Zur Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und junger Erwachsener beizutragen.
9. Zur Fortbildung und beruflichen Weiterbildung beizutragen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge.
 - b) Kostenbeiträge für Projekte und Veranstaltungen.
 - c) Subventionen.
 - d) Sponsoren.
 - e) Spenden und Vermächtnisse.
 - f) Alle wie immer benannten Einkünfte unter Beachtung der allenfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Nutzung von Räumlichkeiten, insbesondere Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen.
3. Veranstaltungstätigkeit und dem damit verbunden Hilfsbetrieb.
4. Öffentlichkeitsarbeit.

§4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§5 Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich physische und juristische Personen bewerben.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Vollmitglieder.
2. Mitglieder.
3. Mitglieder auf Zeit.
4. Ehrenmitglieder.

ad 1. Vollmitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins eine aktive Funktion einnehmen. Aus den Reihen der Vollmitglieder wird der Vereinsvorstand gewählt. Über die Aufnahme in den Verein als Vollmitglied entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

ad 2. Mitglieder erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Aufnahme des Vorstands und Bezahlung eines vom Vorstand festzusetzenden Jahresmitgliedsbeitrags.

ad 3. Mitglieder auf Zeit werden formlos von den Mitarbeiter*innen des Vereins nach Entrichtung eines Tages- bzw. Jahresmitgliedsbeitrags aufgenommen. Sie erwerben eine auf den jeweiligen Tag bzw. das jeweilige Jahr eingeschränkte Mitgliedschaft durch Bezahlung eines vom Vorstand festgesetzten Tages- bzw. Jahresmitgliedsbeitrags. Diese berechtigt zum Aufenthalt und zur Nutzung der Vereinsräumlichkeiten nach den von Vorstand und Geschäftsführung festgesetzten Bedingungen.

ad 4. Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vollmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
2. Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung. Sie sind zur Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrags in vom Vorstand festzusetzender Höhe verpflichtet.
3. Mitglieder auf Zeit sind von der Teilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen. Sie sind zur Entrichtung eines Tages- bzw. Jahresmitgliedsbeitrags in vom Vorstand festzusetzender Höhe verpflichtet.
4. Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Sämtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Projekten teilzunehmen. Über die jeweiligen Bedingungen der Nutzung und Teilnahme entscheiden der Vorstand und die Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, Interessen und Ansehen des Vereins zu wahren.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bei physischen und durch das Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, weiters durch Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
2. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss ist dem Mitglied in geeigneter Form mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bzw. Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

3. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern auf Zeit endet automatisch mit Ablauf des Beitrittstages bzw. Beitrittsjahres.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Generalversammlung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§10 Die Generalversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr treten die Vollmitglieder und Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Wunsch eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung.
5. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
6. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Belange vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung von Protokollen früherer Generalversammlungen.
3. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder.
4. Entgegennahme des Kassenberichts.
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen.
6. Abstimmung über obige Berichte und Erteilung der Entlastung.
7. Wahl des Vorstands aus den Reihen der Vollmitglieder.
8. Wahl der Rechnungsprüfer*innen.
9. Beschluss des Voranschlags und der Anträge.
10. Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
11. Statuten-Änderungen/Vereins-Auflösung.
12. Allfälliges.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Obmann/Obfrau.
2. Kassier*in.
3. mind. 4 Personen und max. 13 weiteren Personen
4. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Eine der weiteren 14 Personen übernimmt die Funktion der Obmann-/Obfrau-Stellvertretung.

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eines der Mitglieder muss jedoch der/die Obmann/Obfrau, der/die Kassier_in oder die jeweilige Stellvertretung sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber erklären, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber. Bei Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die verbleibende Funktionsdauer aus den Reihen der Vollmitglieder eine Person in den Vorstand zu kooptieren.

§13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit und

Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

3. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
5. Über die Sitzungen des Vorstands sind Beschlussprotokolle zu führen.
6. Der Vorstand entscheidet in sämtlichen Belangen, die die Leitung von Vereinseinrichtungen und -projekten betrifft. Der Vorstand delegiert Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach Maßgabe an die Geschäftsführung bzw. Vollmitglieder.
7. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung, die aus den Reihen der Vollmitglieder bestimmt wird.
8. Der Vorstand führt seine Sitzungen in der Regel als erweiterte Vorstandssitzungen unter Miteinbeziehung der Vollmitglieder.
9. Kassa-Angelegenheiten werden zweifach unterfertigt. In der Regel von Obmann/Obfrau und Kassier*in bzw. von der Geschäftsführung.

§14 Die Rechnungsprüfer*innen

Von der Generalversammlung werden mindestens 2 Rechnungsprüfer*innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt 2 Jahre. Aufgabe der Rechnungsprüfer*innen ist es, die Kassa-Prüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss des Vereins zu überprüfen. Sie haben darüber der Generalversammlung zu berichten.

§15 Das Schiedsgericht

In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum/zur Schiedsrichter*in wählt. Die beiden Schiedsrichter*innen wählen ein drittes, nicht beteiligtes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Eine sonstige Auflösung ist nur von der zuständigen Behörde einzuleiten.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist einer juristischen Person, die einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben. Diese juristische Person wird durch die Mitglieder der Generalversammlung namhaft gemacht und ausgewählt. Das vorhandene aktive Vereinsvermögen fällt an diese juristische Person unter Beachtung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Salzburg, 26. Mai 2018